



Verordnung über das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Bülach

(Nachtparkverordnung)

vom 26.01.2009



Art. 1 Bewilligungspflicht

Es ist auf dem Stadtgebiet Bülach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abzustellen (Art. 20 Abs. 2 VRV Verkehrsregelnverordnung).

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.

Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 3 Monaten dreimal oder häufiger festgestellt, so gilt es als regelmässig parkiert (gesteigerter Gemeingebrauch).

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung ist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung allen in Bülach wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf die Benützung der öffentlichen Strassen und Parkplätzen angewiesen sind.

Wochenaufenthalter sowie auswärtige Fahrzeughalter sind den in Bülach wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Den Fahrzeughaltern gleichgestellt sind Personen, denen ein Fahrzeug (Geschäftsfahrzeug, Mietfahrzeug, Fahrzeug von Familienangehörigen etc.) zum Gebrauch überlassen wird. Solche Rechtsverhältnisse sind auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen.

Art. 4 Beschränkter Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu parkieren.

Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von öffentlichen Strassen und Plätzen in besonderen Fällen (Schneeräumung, Reparaturen, Umzügen, Veranstaltungen usw.), gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.



Art. 6 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge generell verbieten.

Art. 7 Gebühren

Für die Nachtparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird im Voraus für drei Monate erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt:

Fr. 45.--:

für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder

Fr. 100.—:

für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge

Der Stadtrat ist berechtigt die Gebührenhöhe anzupassen.

Art. 8 Gebührenpflicht

Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen parkieren und Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihr Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Bülach zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 3 und Art. 7.

Art. 9 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Es werden nur volle Monate zurückerstattet. Der laufende Monat verfällt zu Gunsten der Stadtkasse.

Art. 10 Meldepflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies dem Polizeisekretariat der Stadt Bülach innert 14 Tagen zu melden.

Art. 11 Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt durch das Polizeisekretariat. Die Gebühren fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt. Die Einforderung verjährt nach 5 Jahren.



Art. 12 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert oder behindert, wird mit Busse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstsatz richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 13 Vollzug

Die Stadtpolizei wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie ist für die Aufnahme der Gebührenpflichtigen (Kontrollen) und die administrative Verarbeitung zuständig.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 07.05.1979.

Bülach, 26. Januar 2009

Gemeinderat Bülach

Stefan Schnegg
Gemeinderatspräsident

Denise Meyer
Ratssekretärin